



STATUTEN DES VEREINS 'DELTA CULTURA SCHWEIZ'

Vereinsstatuten gültig ab 4. Oktober 2021

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Unter dem Namen „Delta Cultura Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur. Seine Dauer ist unbegrenzt. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- a) Eigene Projekte ins Leben zu rufen und zu leiten die Menschen die unter Armut leiden helfen.
- b) ‚Fremde‘ Projekte zu unterstützen die Menschen die unter Armut leiden helfen.
- c) Künstlern und Sportlern die keine Möglichkeit haben ihre Talente zu nützen eine Plattform zu bieten.
- d) Künstlern und Sportlern die keine Möglichkeiten haben ihre Talente zu nützen die dafür erforderlichen Güter und Wissen zur Verfügung zu stellen.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Bei allen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte zu beachten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Projekte entwerfen und umsetzen, die dem Vereinszweck dienen.
 - b) Projekte unterstützen die dem Vereinszweck entsprechen
 - c) Entwerfen und Umsetzen von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen.
 - d) Verbreitung der Vereinsideen und Bewerbung der Projekte durch diverse Schrift- Bild- und Tonträger;
 - e) Abhaltung von Vorträgen
 - f) Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen
 - c) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
 - d) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e) Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse.
 - f) Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa T-Shirts, Aufkleber, Kunstgegenstände fremder Kulturen – soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschliesslich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in grösserem Umfang in Wettbewerb treten, als dies der Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschliesslich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.

Mitglieder des Vereins können – wenn dies die Umsetzung eines Projektes verlangt – angestellt werden und ein entsprechendes Gehalt beziehen, dürfen aber keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder;
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereins aufrecht ist;
- (3) Ausserordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in geeigneter Weise unterstützen bzw. Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, und vom Vorstand als ausserordentliche Mitglieder ausdrücklich anerkannt sind;
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins durch Geldmittel in geeigneter Form unterstützen, und vom Vorstand als fördernde Mitglieder ausdrücklich anerkannt sind;
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.
- (6) Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechenden Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, ausserordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen;
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines ausserordentlichen Mitglieds wählen.
- (4) Der Austritt muss einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Die Wirksamkeit des Austritts tritt mit Ende des Monats der Bekanntgabe in Kraft.
- (5) Ein Mitglied gilt ohne Vorstandsbeschluss als ausgeschlossen wenn es trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate in Rückstand ist.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dies gilt für ordentliche, ausserordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§7

Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmässigkeit nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten, etc. nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungs- bzw. Projektleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, die Veranstaltungs- bzw. ProjektleiterInnen über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme während einer ärztlichen Behandlung mit ihrer ÄrztIn zu besprechen.

§8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

§9

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne §§ 64 ff. CC.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt., wobei zwischen zwei Generalversammlungen nicht mehr als 26 Monate verstreichen dürfen;
- (2) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten (§7 Abs. 1 und §9 Abs. 6) Mitglieder binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, sowie Anträge die im Laufe der Generalversammlung eingebracht werden und denen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Sämtliche Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- (b) Entlastung des Vorstandes
- (c) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.
- (d) Beschlussfassung über Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (e) Erstellen einer Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis 6 Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder wird durch die GV festgelegt.
- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Personen ist eine/r PräsidentIn und die zweite Person Vize-PräsidentIn
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung der/die SekretärIn. Ist auch diese® verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- (9) Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. seiner Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (11) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Vertretung des Vereins nach aussen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der PräsidentIn und der Vize-Präsidentin. Dies gilt auch für Geldangelegenheiten.
- (b) Bei Gefahr in Verzug ist die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, oder des Vorstandes fallen, unter Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (c) Die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (d) Buchführung. Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder;
- (f) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (h) Bestellung von ProjektleiterInnen
- (i) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (j) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- (k) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (l) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (m) Aufnahme und Kündigung von Projekten die dem Vereinszweck dienen
- (n) Genehmigung und Ablehnung von Vereinsveranstaltungen

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§16

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie angestellten Personen oder Dienstleistern sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.



§17

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Datum der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. Oktober 2021 durch Zustimmung von einem Drittel aller Mitglieder in Kraft.

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

.....
Natalina Wegenstein

.....
Oliwia Agata Tomczak

Winterthur, 4. Oktober 2021